



Abteilungsordnung

der Abteilung Tennis-Pasing (Te-Pa) des ESV München e.V.

Die Abteilung Tennis-Pasing ist eine Abteilung ohne eine eigene Rechtspersönlichkeit im ESV München e.V. Vor dieser Abteilungsordnung sind die Satzungen des BTV und des ESV München e.V. für alle Mitglieder bindend. Änderungen dieser Abteilungsordnung können in der jährlichen Abteilungsversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

1. Die Organe der Abteilung Tennis-Pasing
Die Abteilung Tennis-Pasing bedient sich zur Wahrung ihrer Eigenständigkeit und zur Regelung ihres Sportbetriebs folgender Organe:

- 1.1 Die Abteilungsversammlung
besteht aus allen Mitgliedern der Abteilung Tennis-Pasing.

- Der ordentlichen Abteilungsversammlung obliegt die Beschlußfassung über die
- 1.1.1 Wahl der Abteilungsleitung, des Ehrenrats und der Vertreter in der Delegiertenversammlung des ESV München e.V.
 - 1.1.2 Entlastung der Abteilungsleitung,
 - 1.1.3 Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - 1.1.4 Festsetzung von Abteilungsbeträgen und Abteilungsumlagen,
 - 1.1.5 Änderung und Ergänzung der Abteilungsordnung.

- Der Termin zur ordentlichen Abteilungsversammlung und der Termin zur Abgabe von Anträgen die **zur Abstimmung** gelangen sollen, wird von der Abteilungsleitung durch Aushang im Clubhaus rechtzeitig bekannt gegeben.
- 1.1.6 Die ordentliche Abteilungsversammlung wird von der Abteilungsleitung unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen.

Die außerordentliche Abteilungsversammlung kann auf Wunsch der Abteilungsleitung, des Ehrenrats oder wenigstens der Hälfte aller Mitglieder vom Abteilungsleiter einberufen werden. Der Wunsch der Mitglieder muß mit Begründung, Vorschlag zur Tagesordnung und Unterschriften schriftlich der Abteilungsleitung vorgelegt werden, die innerhalb von zwei Wochen den Versammlungstermin festzulegen hat. Die Versammlung muß innerhalb von vier Wochen nach dem Antrag stattfinden.

Bei allen Abstimmungen während der Abteilungsversammlung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Einzelheiten zu den Abstimmungen und Durchführung der Wahlen regelt die Geschäftsordnung des ESV München e.V. in der jeweils gültigen Fassung. Die Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.

- 1.2 Die Abteilungsleitung
führt die Geschäfte der Abteilung nach den Satzungen und der Ordnungen des ESV München e.V., dieser Abteilungsordnung, der Platz- und Spielordnung und den durch die Abteilungsversammlung gefaßten Beschlüssen. Die Abteilungsleitung wird jeweils für zwei Jahre von der Abteilungsversammlung gewählt. Ist ein Clubmitglied in die Abteilungsleitung gewählt und hat es die Wahl angenommen, so ist es verpflichtet, während der folgenden Amtsperiode die ihm anvertrauten Geschäfte gewissenhaft zu führen.

Die Abteilungsleitung kann Arbeitsausschüsse einberufen und nicht stimmberechtigte Hilfskräfte in ihre Reihen einbeziehen.

Die einzelnen Mitglieder der Abteilungsleitung sind an die Gesamtbeschlüsse der Abteilungsleitung gebunden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit die Stimme des Abteilungsleiters. Die Abteilungsleitung trifft sich möglichst einmal im Monat. Sie ist beschlußfähig, wenn nicht mehr als drei Mitglieder fehlen und der Abteilungsleiter oder sein Stellvertreter anwesend ist. Beim Ausscheiden eines Mitglieds der Abteilungsleitung ist eine außerordentliche Abteilungsversammlung zum Zwecke der Neuwahl einzuberufen, wenn nicht bis zur nächsten ordentlichen Abteilungsversammlung eine vorübergehende Regelung getroffen werden kann. Die vorstehenden Aufgaben der Abteilungsleitung können durch einen jährlichen Zusatzarbeitsverteilungsplan ergänzt werden.

Die Abteilungsleitung besteht aus:

- 1.2.1 Abteilungsleiter.
Er vertritt die Abteilung und ist für die Leitung und Geschäftsführung verantwortlich. Zu seinen Aufgaben gehören die Personalangelegenheiten, die Ausarbeitung von Verträgen und Abmachungen mit Pächter und Trainer, die Leitung sämtlicher Besprechungen und Versammlungen, der Schriftverkehr mit allen Parteien außerhalb der Abteilung, der Besuch der Vereinsratssitzungen, Verhandlungen mit Geschäftspartnern, alle Versicherungsangelegenheiten, sowie allen Angelegenheiten der Abteilungsordnung.
- 1.2.2 Vertreter des Abteilungsleiters.
Er vertritt den Abteilungsleiter in allen seinen Aufgaben. Außerdem obliegt ihm die Mitgliederverwaltung sowie der Schriftverkehr mit den Mitgliedern. Darüberhinaus übernimmt er Aufgaben nach besonderer Vereinbarung.
- 1.2.3. Kassenwart.
Er ist verantwortlich für die wirtschaftliche Verwaltung und den Bestand des Abteilungsvermögens. Er überprüft mit dem Vertreter des Abteilungsleiters den ordnungsgemäßen Einzug von Mitglieds- und sonstigen der Abteilung zustehenden Beiträge. Er regelt die fristgemäße und wirtschaftliche Begleichung aller finanziellen Verpflichtungen (Ausgaben und Einnahmen) der Abteilung Tennis-Pasing durch die zeitgemäße Weiterleitung an die Geschäftsstelle des ESV München e.V. Er ist Vertreter der Abteilung in den genannten Bereichen.
- 1.2.4 Sportwart
Er bearbeitet alle Sportangelegenheiten. Er überprüft und koordiniert den gesamten Spielbetrieb im Sinne der Spiel- und Platzordnung für die er verantwortlich zeichnet. Er ist verantwortlich für alle Angelegenheiten des Spielplans, fertigt die wöchentlichen Spielvormerklisten und bringt sie termingerecht zum Aushang. Dem Sportwart obliegt die Organisation und Durchführung aller sportlichen Veranstaltungen im Erwachsenenbereich. Er ist Vertreter des Jugendwartes.
- 1.2.5. Jugendwart
Er ist verantwortlich für die Förderung und Integration der Kinder und Jugendlichen in sportlicher Hinsicht in der Abteilung Tennis-Pasing. Ihm obliegt insbesondere die Organisation und Durchführung von Kinder- und Jugendturnieren sowie das Führen der Jugendrangliste. Er ist Vertreter des Sportwartes.
- 1.2.6 Gerätewart
Er sorgt für die Beschaffung und Unterhaltung sämtlicher Geräte, Werkzeuge und Maschinen. Er ist verantwortlich für den Zustand der Außenanlagen. Ebenso überwacht er Einsatz und Tätigkeit der Platzwarte.
- 1.2.7 Gebäudewart
Er sorgt für den ordnungsgemäßen Zustand des Vereinsheimes insbesondere im Bereich der Wasser- und Energieversorgung, sowie der sonstigen Einrichtung außer der durch die Gaststätte bewirtschafteten Anlagen.

1.2.8 Schriftführer

Er fertigt von allen Versammlungen, Besprechungen und Sitzungen sind Niederschriften, die im Durchschlag an alle Mitglieder der Abteilungsleitung zu verteilen sind. Er verfaßt bei Bedarf Textbeiträge der Abteilungsleitung für die Vereinszeitung.

1.3 Der Abteilungsehrenrat

Dieser besteht aus 3 Mitgliedern, die nicht der Abteilungsleitung angehören, sie müssen mindestens 35 Jahre alt sein und mindestens 5 Jahre der Abteilung angehören. Sie werden alle 2 Jahre von der Abteilungsversammlung gewählt. Der Ehrenrat tritt auf Antrag in Tätigkeit und zwar

1.3.1 bei groben Verstößen gegen die Sportlichkeit oder das Ansehen des Abteilung Tennis-Pasing,

1.3.2 zur Klärung von Fällen, in denen sich ein Mitglied in Ehre oder Ansehen geschädigt fühlt.

Die Beschlüsse des Ehrenrats haben gegenüber der Abteilungsleitung empfehlenden Charakter.

Die Einberufung des Ehrenrats kann durch die Abteilungsleitung oder ein betroffenes Abteilungsmitglied erfolgen.

2 Mitgliedschaft

Der ESV München e.V. ist eine Sozialeinrichtung der Bahn. Mindestens 50 % der Mitglieder des ESV München e.V. müssen Eisenbahner oder deren Angehörigen sein um den Status als Sozialeinrichtung aufrecht erhalten zu können.

Die Abteilung Tennis-Pasing nimmt nur eine beschränkte Anzahl von Mitgliedern auf. Die Höchstzahl wird von der Abteilungsversammlung bestimmt. Die Höchstzahl ist lt. Beschluss der Abteilungsversammlung auf 320 festgelegt. Innerhalb dieser Grenze sind mindestens 50% Eisenbahner anzustreben. Darüberhinaus kann jede Person die Mitgliedschaft erwerben.

Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Aufnahme in den ESV München e.V. Für Jugendliche unter 18 Jahren ist die schriftliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters maßgebend. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluß der Abteilungsleitung erworben. Die Abteilungsleitung entscheidet über eine Aufnahmegesuch ohne Grundangaben.

Es gibt folgende Mitgliedsarten:

2.1 Das aktive Mitglied.

ist jederzeit spielberechtigt.

2.2 Das Ehrenmitglied.

ist eine Person, die hierzu wegen außergewöhnlicher Verdienste um den Verein ernannt wurde. Die Ernennung (und ggf. auch die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft) regelt die Ehrenordnung.

2.3 Das Fördermitglied.

ist nicht spielberechtigt. Jeweils zum 01.07. (Stichtag 31.05.) oder 01.01. (Stichtag 30.11.) kann die aktive Mitgliedschaft in eine Fördermitgliedschaft umgewandelt werden oder umgekehrt.

3 Aufnahmegebühren/Abteilungsbeiträge.

Die Aufnahmegebühren der Tennisabteilung und der Abteilungsbeiträge werden durch Beschluß der Abteilungsversammlung festgelegt. Die derzeit gültigen Beitragssätze sind in der Beitragstabelle aufgeführt. Entsprechend gilt § 9 der Vereinssatzung des ESV München e.V. Die Bescheinigung zur Erlangung von Beitragsermäßigungen muß der Geschäftsstelle des ESV München e.V. bis zum 30.11. eines jeden Jahres vorliegen. Andernfalls wird die Beitragsermäßigung nicht mehr gewährt. Rückstände in der Beitragszahlung haben den Entzug der Spielberechtigung zur Folge (siehe auch Abteilungsordnung Pkt. 5.3).

4 Spielbetrieb

Der Spielbetrieb und alle damit zusammenhängenden Fragen werden in der Platz- und Spielordnung geregelt. Die Platz- und Spielordnung hängt im Clubheim für jedermann zur Einsicht aus.

5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Ausschluß, Löschung oder Tod.
- 5.2 Der Austritt aus dem Verein ist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres, somit zum 31.12., möglich. Er muß schriftlich bis zum 15.11. des Jahres. (Eingangsdatum bei der Geschäftsstelle) erklärt werden (siehe auch § 4(3) der Vereinsatzung des ESV München e.V.). Für Minderjährige gilt dabei § 3(1), Satz 1 der Vereinsatzung des ESV München e.V. entsprechend. Über Ausnahmen entscheidet das Präsidium.
- 5.3 Die Mitgliedschaft kann durch Beschluß des Präsidiums gelöscht werden, wenn das Mitglied, trotz zweimaliger Mahnung mit der Beitragszahlung in Rückstand ist. Die Löschung ist dem Mitglied schriftlich gegen Zustellungsnachweis mitzuteilen. Widerspruch hiergegen ist innerhalb von 8 Wochen unter gleichzeitiger Bezahlung rückständiger Beiträge möglich. Der Vereinsrat entscheidet über den Widerspruch.
- 5.4 Bei groben und wiederholten Verstößen gegen die Vereinsatzung oder die hierzu erlassenen Ordnungen, die Anordnungen der Organe des ESV München e.V. bzw. der Abteilung Tennis-Pasing, die Grundsätze sportlichen Verhaltens oder die Vereinsinteressen kann die Abteilungsleitung folgende Maßregeln beschließen: Abmahnung, Verweis, zeitweise Aussetzung von Rechten des Mitgliedes (Spielverbot), sowie Ausschluß aus der Abteilung Tennis-Pasing (nicht aus dem ESV München e.V.). Für den Ausschluß aus der Abteilung ist ein Mehrheitsbeschluß der Abteilungsversammlung zwingend erforderlich. Für alle Maßregelungen durch die Abteilungsleitung gilt die Schriftform. Vor diesen Entscheidungen ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluß ist dem Mitglied schriftlich gegen Zustellungsnachweis mit Begründung mitzuteilen. Dagegen besteht Einspruchsmöglichkeit mit einer Frist von einem Monat.
- 5.5 Über den Einspruch entscheidet bei **Ausschluß** aus der Abteilung der Ehrenrat des ESV München e.V. Bei einem Ausschlußverfahren ruhen bis zur Entscheidung des Ehrenrates alle Rechte des Betroffenen
Bei allen anderen Maßregelungen wird der Einspruch durch den Abteilungsehrenrat behandelt.

6 Arbeitseinsätze:

Bei Arbeiten an der Clubanlage (z. B. Saisonbeginn, -ende) ist der Verein auf die Hilfe der Mitglieder angewiesen. Der zur Zeit gültige Beschluß ist in der Anlage 2 (Gültige Beschlüsse der Abteilungsversammlung) enthalten.

7 Verzehrbon:

Um eine ansprechende Bewirtung in der Vereinsgaststätte zu gewährleisten, wird sie - diesen Anforderungen folgend - verpachtet. Dies ist nur unter Zusage eines Mindestumsatzes möglich. Um diese Zusage einhalten zu können, leisten die Mitglieder einen entsprechenden Vorschuß auf künftige Bewirtungsleistungen. Der betroffene Personenkreis, die Höhe des Vorschusses, sowie seine Handhabung sind in der Anlage 1 (Gültige Beschlüsse der Abteilungsversammlung) enthalten.

8 Rechtsmittel

Die Mitglieder der Abteilung Tennis-Pasing verpflichten sich zur Anerkennung der angeführten Satzung des ESV München e.V. und seiner Ordnungen sowie dieser Abteilungsordnung einschließlich ihrer Anlagen (Mitgliederbeiträge, Platz- und Spielordnung, sowie den jeweils gültigen Mitgliederbeschlüssen). Sie schließen gleichzeitig das Beschreiten des Rechtsweges gegen die Bestimmungen der Abteilungsordnung sowie die Entscheidungen der Abteilungsleitung aus.

9 Inkrafttreten der Abteilungsordnung

Diese Abteilungsordnung wurde durch die Abteilungsversammlung am **11.Oktober 2001** beschlossen. Sie tritt nach Zustimmung des Präsidiums in Kraft.